

## **Auszug:**

# **Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstrassen Rhein und Schifffahrtsweg Rhein-Kleve im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg**

## **§ 2**

Das Baden und Schwimmen ist verboten

1. im Rhein und im Schifffahrtsweg Rhein-Kleve auf der ganzen Breite der Wasserstrasse von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb der Hafenmündungen, der Brücken, der Schiffs- und Fährlandestellen, der Schleusenanlagen einschließlich ihrer Vorhäfen, der Umschlagstellen und Schiffsbauwerften,
2. im Rhein, soweit nicht das Baden und Schwimmen nach Nummer 1 auf der ganzen Breite der Wasserstrasse verboten ist, jeweils bis zur Strommitte

auf der rechten Stromseite		auf der linken Stromseite	
von km	bis km	von km	bis km
640,0	643,2	667,9	672,3
687,0	689,0	682,7	690,5
691,3	693,5	695,5	699,5
743,0	747,0	709,5	712,5
769,3	794,6	740,0	743,0
813,0	816,0	763,0	766,5
847,6	854,8	769,3	794,6
		847,6	854,8

3. in den bundeseigenen Häfen.

## **§ 3**

- (1) Badende und Schwimmende haben sich so zu verhalten, dass in Fahrt befindliche Fahrzeuge nicht ihren Kurs ändern oder ihre Geschwindigkeit vermindern müssen ; insbesondere ist es verboten
  1. in den Kurs der in Fahrt befindlichen Fahrzeuge hineinzuschwimmen,
  2. durch einen Schleppverbad hindurchzuschwimmen,
  3. näher als 50 m an vorüberfahrende Fahrzeuge und an die Stränge der Schleppverbände heranzuschwimmen,
  4. an schwimmende Geräte heranzuschwimmen.
- (2) Badenden und Schwimmenden ist es ferner verboten,
  1. sich an in Fahrt befindliche oder stillliegende Fahrzeuge, an schwimmende Anlagen und ihre Festmachvorrichtungen anzuhängen, sie zu erklettern oder zu betreten,
  2. Schifffahrtszeichen und ihre Festmachvorrichtungen zu berühren.